

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Sektion Entwicklung

10. Juni 2024

LEITFADEN

Aufsuchende Familienarbeit nach Betreuungsgesetz: Finanzierungsvoraussetzungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	2
1.1 Adressaten	2
1.2 Pflege des Leitfadens.....	3
2. Grundlagen	3
2.1 Anforderungen an die Begründung des Bedarfs und der Hochschwelligkeit einer AFAB	3
2.2 Grundsätze bei Finanzierung nach BeG (ohne und mit gesetzlicher Massnahme)	4
3. Ablauf ohne zivilrechtliche Massnahme (im Einverständnis der Erziehungsberechtigten)	6
4. Ablauf mit zivilrechtlicher Massnahme	8
5. Elemente von besonderer Bedeutung	9
5.1 Wer muss AFAB finanzieren?	9
5.2 Vorgehen bei Dringlichkeit	10
5.3 Vorgehen bei Nicht-Verfügbarkeit von Kontingenten.....	10
5.4 Übergang von einer zivilrechtlichen zu einer freiwilligen Massnahme.....	10
5.5 Finanzierung bei Unterbrüchen und bei wechselnder Intensität	10
5.6 Rahmenbedingungen und Prozess beim Übergang von einer hochschwelligen zu einer niederschwelligen aufsuchenden Familienarbeit	10
5.7 AFAB bei ausserfamiliären Platzierungen	11
5.8 Klärung der Zuständigkeit bei Beteiligung von zwei Gemeinden respektive Kantonen.....	11
5.9 Verfügbarkeit der Leistung	11
Abkürzungsverzeichnis	12

1. Einleitung

Mit der Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG, SAR 428.500) im Jahr 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, hochschwellige aufsuchende Familienarbeit (AFAB), welche das Ziel verfolgt, ausserfamiliäre Platzierungen zu vermeiden, über dieses Gesetz zu finanzieren.

Für die Zuweisung gelten, von der Zielsetzung der Massnahme abgeleitet, grundsätzlich dieselben Vorgaben wie für eine ausserfamiliäre Platzierung in einer anerkannten stationären Einrichtung oder eine Platzierung in einer Pflegefamilie, die von einem anerkannten Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege begleitet wird.

Die Neuerung wurde im Hinblick auf die Einführung der neuen Finanzierungsmöglichkeit, wie auch im Verlaufe des Jahres 2022, wiederholt breit kommuniziert. Dennoch bestehen weiterhin Unsicherheiten und Unklarheiten, die mitunter zu langen Verzögerungen im Zuweisungsprozess führen. An einem runden Tisch am 26. Mai 2023 wurden die in der Praxis bestehenden Unklarheiten und Schwierigkeiten erörtert. Beteiligt waren Vertretungen von Familiengerichten, der Gemeindeschreiberinnen und –schreiber (VAGG), der Sozialdienste der Gemeinden (VAGS), der Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen (VJEFB), der Berufsbeistandschaften (VABB), der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) sowie der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts, welche den runden Tisch organisierte. Dabei zeigte sich, dass insbesondere die der Leistungserbringung vorgelagerten Abläufe wie insbesondere der Zuweisung und der Kostengutsprache einer weiteren, vertieften Klärung bedürfen. Zudem ist anschliessend eine breite Kommunikation an möglichst alle beteiligten Akteure anzustreben.

Diese Arbeit erfolgte mit einer Arbeitsgruppe unter der Federführung der Abteilung SHW. Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

- Peter Walther-Müller, Abteilungsleiter SHW (Leitung Arbeitsgruppe)
- Cordula Sonderegger, Abteilung SHW
- Sandra Wey, VABB, VJEFB
- Michael Gruber, VAGS
- Sandra Grünwald, Familiengericht Bremgarten
- Marius Fricker, VAGG

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der Schaffung einer erweiterten Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe wird auch eine Weiterentwicklung der aufsuchenden Familienarbeit, insbesondere auch im niederschweligen Bereich, angestrebt. Ziel ist dabei, die Schwelle des Zugangs zu aufsuchender Familienarbeit zu senken und damit auch administrative Abläufe zu vereinfachen.

1.1 Adressaten

Der Leitfaden richtet sich an Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe, die an Zuweisung, Organisation und Kostengutsprachen für aufsuchende Familienarbeit beteiligt sind. Dies sind insbesondere:

- Beistandschaften, Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB), Mütter- und Väterberatung (MVB), Schulpsychologischer Dienst (SPD), Schulsozialarbeit, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) und Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie (FKJP), Beratung für Eltern und Kinder (BFEK)
- Familiengerichte (KESB)
- Gemeinden – KESR-Koordination, Sozialdienste, Schulverwaltungen, Schulleitungen, zuständige Exekutivmitglieder, Finanzverwaltungen
- Anbieter von AFAB (für Aspekte, die nicht die vorgelagerten Prozesse betreffen, wird auf die spezifischen Informationen für Leistungsanbieter verwiesen: www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen >

1.2 Pflege des Leitfadens

Das Sekretariat liegt bei der Abteilung SHW, die gegebenenfalls die Arbeitsgruppe aktiviert und Fragen zum Leitfaden beantwortet (shw@ag.ch). In der Arbeitsgruppe sind Gemeinden, Sozialdienste, JEFB, Berufsbeistandschaften und die Familiengerichte vertreten.

2. Grundlagen

"Aufsuchende Familienarbeit" (AFAB) ist gleichbedeutend mit dem Begriff "Sozialpädagogische Familienbegleitung" (SPF). Ein aktuelles Anbieterverzeichnis findet sich auf der Website der Abteilung SHW unter www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche > [Anbieter und Einrichtungsverzeichnis](#). Die rechtliche Grundlagen für die Finanzierung der AFAB über das [BeG](#) findet sich in § 1a und § 53 lit. c. sowie § 54 lit. d. der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BeV, SAR 428.511).

AFAB kann mit unterschiedlicher Intensität und Zielsetzung angeordnet oder freiwillig in Anspruch genommen werden. Nach Betreuungsgesetz kann nur eine intensive Form der AFAB, mit dem Ziel, eine ausserfamiliäre Platzierung zu vermeiden, finanziert werden.

Die Kriterien für AFAB nach BeG auf einen Blick.

- ✓ Kosten über Fr. 1'110.–
- ✓ Vom Kanton Aargau anerkannter Anbieter (vgl. oben), der über die nötige Kapazität verfügt
- ✓ Verfolgt das Ziel der Vermeidung einer ausserfamiliären Platzierung

Sind diese Kriterien gegeben, erfolgt die Finanzierung nach BeG (genauere Angaben finden sich unter www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche > Ambulante Angebote > AFAB > [Finanzierung](#)) wie folgt:

- Elternbeitrag Fr. 180.– pro Familie
- Gemeindebeitrag Fr. 930.– pro Familie (analog Gemeindebeitrag bei ausserfamiliärer Platzierung: dies sind keine Sozialhilfekosten)
- Restkosten: Kanton 60 % - Gemeinden 40 %

2.1 Anforderungen an die Begründung des Bedarfs und der Hochschwelligkeit einer AFAB

Eine Voraussetzung zur Finanzierung einer hochschwelligen AFAB über das BeG ist, dass mit der Massnahme das Ziel verfolgt wird, eine ausserfamiliäre Platzierung zu vermeiden. Dieser Sachverhalt muss aus dem Bericht durch eine Fachstelle¹ oder aus der Kurzbegründung des Familiengerichtes hervorgehen, wobei diese Zielsetzung nicht zwingend explizit ausgewiesen werden muss. Eine prägnante Schilderung beinhaltet:

- die Problematik, die zu einem Bedarf nach AFAB führt,
- allenfalls bereits ergriffenen Massnahmen (Subsidiarität im Sinne des Kindesschutzes),

¹ Anerkannt werden die Berichte von folgenden Fachstellen: Familiengerichte (KESB), Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB), Kindes- und Erwachsenenschutzdienste (KESD), Schulpsychologischer Dienst (SPD), Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) und Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie (FKJP), Beratung für Eltern und Kinder (BFEK), Sozialdienste (SD) und Jugendanwaltschaft (JUGA)

- die Beschreibung, wie AFAB erfolgreich eine ausserfamiliäre Platzierung vermeiden kann und
- dass eine Heimplatzierung wahrscheinlich ist, wenn AFAB nicht erfolgreich eingesetzt werden kann.

Aus dem Bericht muss also hervorgehen, dass eine Fremdplatzierung ohne AFAB als realistisches Szenario in Betracht gezogen werden muss. Eine nicht weiter begründete, bzw. hypothetische Erwähnung der Verhinderung einer Platzierung reicht nicht aus. Im Prinzip entsprechen die Ausführungen dem Prinzip der Subsidiarität im Kinderschutz. Im Fachbericht müssen alle obigen Elemente enthalten sein.

Besuchsrechtsbegleitungen, Unterstützung des abwesenden Elternteils oder nicht näher definierte schulische Massnahmen entsprechen nicht diesen Kriterien. Interpretationsbedürftige Formulierungen zur Schonung der Zusammenarbeit mit den Eltern können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Grundsätze bei Finanzierung nach BeG (ohne und mit gesetzlicher Massnahme)

Die folgenden Elemente gelten für alle AFAB-Massnahmen, die nach BeG finanziert werden, unabhängig davon, ob es sich um eine gesetzliche Massnahme (mit Entscheid des Familiengerichts) oder eine Massnahme im Einverständnis mit den Eltern handelt:

- Im Sinne der **Subsidiarität** und der Priorität von **freiwilligen** vor gesetzlichen Massnahmen ist immer zuerst der Weg über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu prüfen und wenn möglich auch zu wählen.
- Bei einem Entscheid des Familiengerichtes ist die Gemeinde zur Finanzierung verpflichtet, es ist keine Kostengutsprache erforderlich (§43 Abs. 5 EG-ZGB).
- Wenn **kein Entscheid des Familiengerichtes** vorliegt (im Rahmen einer freiwilligen Massnahme), muss die Gemeinde aufgrund des Fachberichtes über die Notwendigkeit der Massnahme entscheiden und entsprechend Kostengutsprache leisten.
- Bei einer Finanzierung über das BeG - unabhängig von der Art der Zuweisung (durch Familiengericht oder durch einen Entscheid der Gemeinde) - bezahlt die Gemeinde den Gemeindebeitrag und bevorschusst die Elternbeiträge nach **§ 27 Abs. 3 BeG**. Der Gemeindebeitrag darf nicht an die Eltern weiterverrechnet werden.
- Eine **Finanzierung über BeG ist ab dem Zeitpunkt** des Entscheids eines Familiengerichtes oder ab Entscheid über eine Kostengutsprache einer Gemeinde möglich.

Die folgende Darstellung zeigt die verschiedenen Zugänge und Finanzierungen von AFAB:

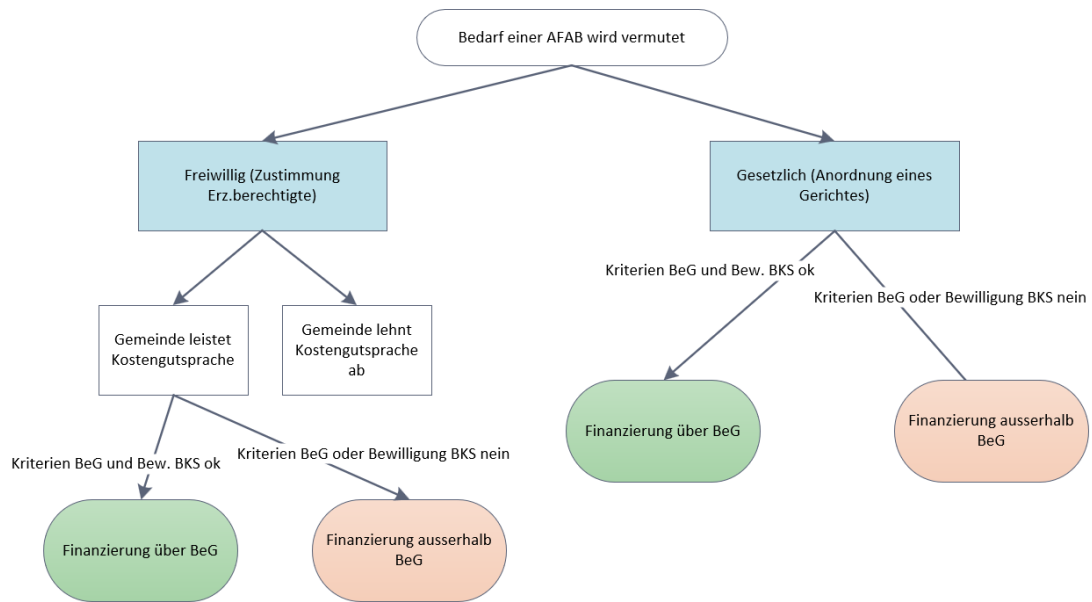


Abbildung 1: Übersicht Zugänge und Finanzierungen von AFAB:

Nachfolgend werden die Abläufe einer freiwilligen AFAB (3. Ablauf ohne zivilrechtliche Massnahme (im Einverständnis der Erziehungsberechtigten) und einer AFAB mit gerichtlicher Anordnung (4. Ablauf mit zivilrechtlicher Massnahme) dargestellt. Die Abbildungen zeigen **idealtypische Abläufe**. In der dynamischen Realität des Kinderschutzes finden Prozesse jedoch öfter nicht linear statt.

3. Ablauf ohne zivilrechtliche Massnahme (im Einverständnis der Erziehungsberechtigten)

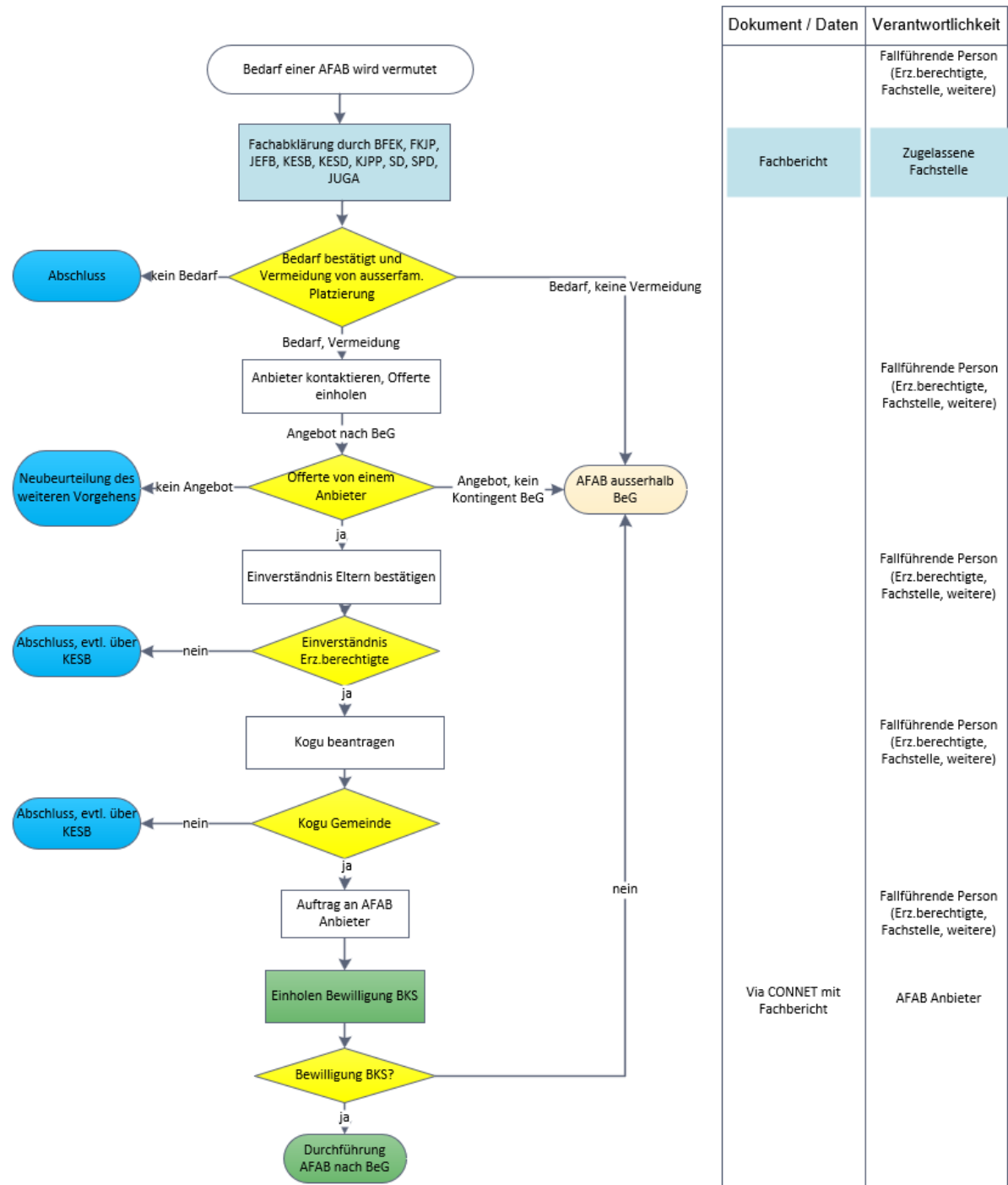


Abbildung 2: Ablauf ohne zivilrechtliche Massnahme (im Einverständnis der Erziehungsberechtigten)

Vermutung AFAB-Bedarf

Eltern oder auch Fachpersonen vermuten, dass eine AFAB angezeigt ist. Die fallführende Person wird bestimmt (Erziehungsberechtigte oder Fachperson). Die Fachabklärung kann entweder durch eine bereits involvierte Stelle oder eine dazu berechnigte Stelle erfolgen.

Der Anbieter von AFAB kann die Rolle der Fallführung nicht selbst übernehmen (Rollenkonflikt). Die Aufgaben der fallführenden Person umfassen die Koordination, Kommunikation, Beratung und Begleitung des Familiensystems, sowie die Unterstützung im Prozess, wie z.B. das Einreichen des Fachberichts bei der Gemeinde etc.

Fachabklärung

Weist die Fachabklärung keinen Bedarf aus, erfolgt keine AFAB. Weist sie einen Bedarf aus, jedoch nicht mit dem Ziel, eine Platzierung zu vermeiden, erfolgt die AFAB ausserhalb des BeG. Verfolgt die vorgesehene AFAB das Ziel, eine Platzierung zu vermeiden und ist eine hohe Intensität vorgesehen, wird eine Finanzierung der AFAB nach BeG weiter geprüft.

Kontakt anerkannte AFAB-Anbieter

Die fallführende Person kontaktiert einen anerkannten AFAB-Anbieter. Dieser erstellt eine Offerte und teilt mit, ob aufgrund der verfügbaren Kontingente eine Finanzierung nach BeG möglich ist. Verfügen die Anbieter über kein Kontingent mehr, muss die Finanzierung der AFAB ausserhalb des BeG geprüft werden. Kann kein AFAB-Anbieter ein Angebot machen, muss das weitere Vorgehen neu beurteilt werden.

Zustimmung der Erziehungsberechnigten

Stimmen die Erziehungsberechnigten weiter zu, stellt die fallführende Person bei der Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache. Verweigern die Erziehungsberechnigten die Zustimmung kann das Vorgehen über den zivilrechtlichen Weg geprüft werden.

Kostengutsprache der Gemeinde und Vorleistung

Die Gemeinden erteilen die Kostengutsprache für die beantragte Dauer nach Prüfung des Fachberichts.

Die Kostengutsprache muss für die Bewilligung durch die SHW vorliegen. Die Gemeinde kann in ihrem Entscheid aber festhalten, dass die AFAB unter der Voraussetzung finanziert wird, dass die Finanzierung nach BeG läuft.

Lehnt die Gemeinde die Kostengutsprache ab, ist keine Finanzierung nach BeG möglich.

Bewilligung BKS/SHW

Liegt ein Fachbericht, der aufzeigt, dass die AFAB zur Vermeidung einer Platzierung erfolgt, sowie die Kostengutsprache der Gemeinde vor, wird auf Anfrage des AFAB-Anbieters die Finanzierung nach BeG durch die SHW genehmigt.

Anschliessend kann die AFAB durchgeführt werden. Eine rückwirkende Finanzierung nach BeG ist in dringlichen Fällen bei Vorliegen der oben genannten Unterlagen möglich.

Rückweisung und Ablehnung

Rückweisung: Können die Bedingungen zur Finanzierung nach BeG nicht beurteilt werden (z.B. fehlender oder nicht aussagekräftiger Fachbericht), wird das Gesuch zurückgewiesen und der Anbieter aufgefordert, die Mängel zu beheben.

Ablehnung: Sind die Bedingungen für eine AFAB nach BeG nicht erfüllt, wird das Gesuch abgelehnt.

Die Mitteilung erfolgt jeweils an den AFAB-Anbieter. Dieser informiert die Erziehungsberechnigten und die fallführende Person.

AFAB ausserhalb BeG

Kommt es zu einer AFAB ausserhalb des BeG, ist die vollständige Finanzierung direkt mit der Gemeinde zu klären (frühzeitige Kontaktaufnahme durch fallführende Person, Erziehungsberechtigte).

4. Ablauf mit zivilrechtlicher Massnahme

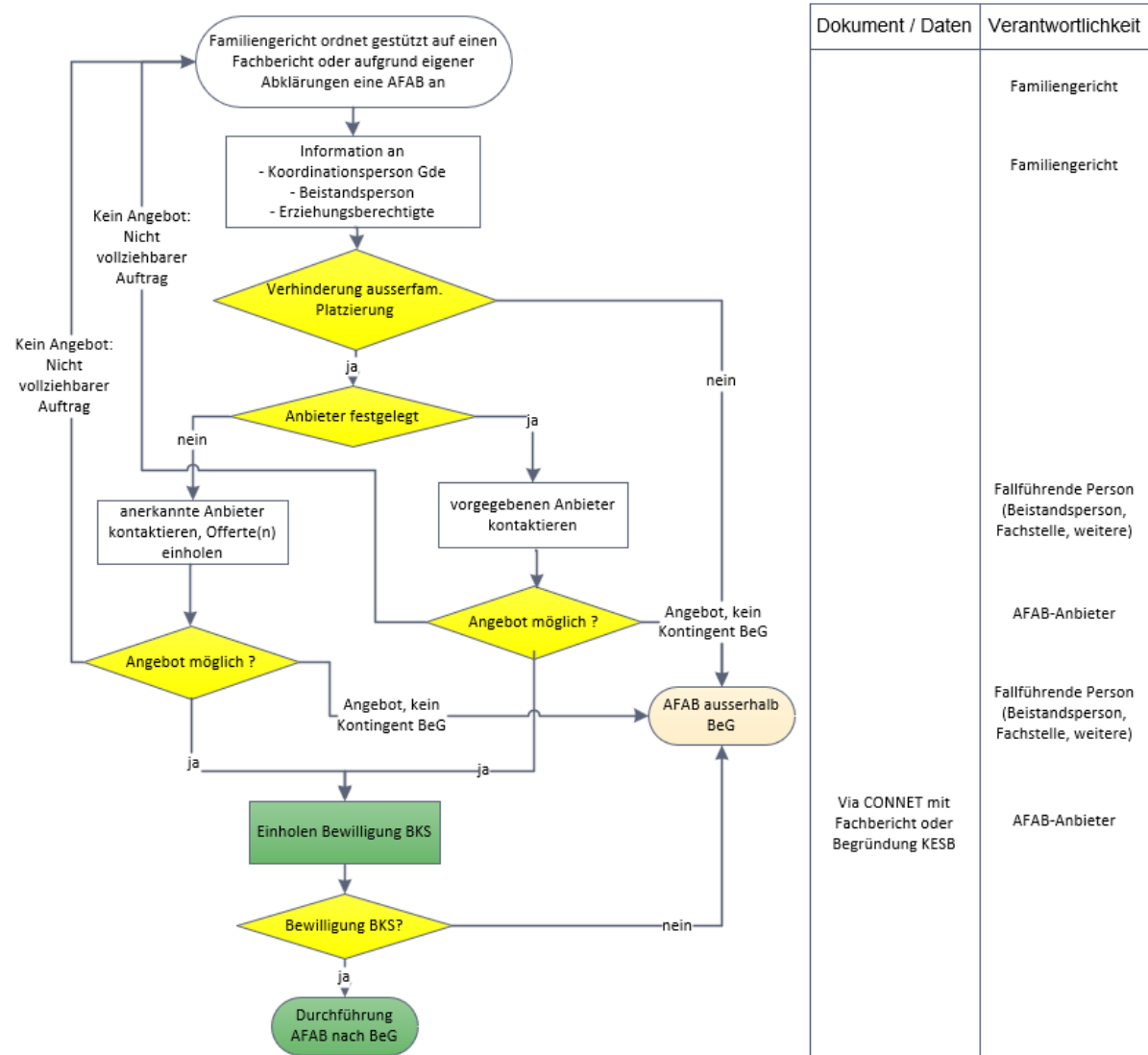


Abbildung 3: Ablauf mit zivilrechtlicher Massnahme

Famliengericht ordnet eine AFAB an

Das Famliengericht ordnet eine AFAB an und teilt den Entscheid den Erziehungsberechtigten, der Beistandsperson und der KESR-Koordinationsperson der Gemeinde mit. Aus der Kurzbegründung oder einem beigelegten Fachbericht geht hervor, ob es sich um eine AFAB handelt, mit dem Ziel, eine Platzierung zu vermeiden. Sind die Kriterien für eine hochschwellige AFAB nach BeG nicht erfüllt, erfolgt die Umsetzung ausserhalb des BeG.

Sind die Bedingungen für eine hochschwellige AFAB nach BeG erfüllt, kann das Famliengericht im Vorfeld bereits einen anerkannten Anbieter bestimmen (was eine Vorabklärung der Kapazität beim Anbieter voraussetzt) oder die Suche nach einem geeigneten Anbieter an die Beistandsperson delegieren.

In der Regel übernimmt die Beistandsperson die Rolle der fallführenden Person. Gegebenenfalls kann diese Funktion auch an eine andere Person delegiert werden.

Kontakt AFAB-Anbieter

Die fallführende Person kontaktiert entweder den bereits bestimmten Anbieter oder holt Offerten bei anerkannten Anbietern ein.

Können der vorbestimmte AFAB-Anbieter oder die kontaktierten AFAB-Anbieter kein Angebot machen, wird der Auftrag an das Familiengericht als nicht erfüllbar zurückgewiesen. Kann ein Anbieter den Auftrag ausführen, verfügt aber über kein Kontingent nach BeG mehr, so erfolgt die AFAB ausserhalb des BeG.

Bewilligung BKS/SHW

Weist die Kurzbegründung respektive der Fachbericht aus, dass die AFAB den oben genannten Anforderungen entspricht, wird auf Anfrage des AFAB-Anbieters die Finanzierung nach BeG durch die SHW genehmigt. Die Gemeinde muss den Gemeindebeitrag leisten und die Kosten, welche bei den Eltern anfallen, bevorschussen.

Anschliessend kann die AFAB durchgeführt werden. Eine rückwirkende Finanzierung nach BeG ist in dringlichen Fällen und bei Vorliegen der oben genannten Unterlagen möglich.

Rückweisung und Ablehnung

Rückweisung: Können die Bedingungen zur Finanzierung nach BeG nicht beurteilt werden (z.B. fehlender oder nicht aussagekräftiger Fachbericht), wird das Gesuch zurückgewiesen und der Anbieter aufgefordert, die Mängel zu beheben. Der Anbieter informiert die Erziehungsberechtigten, die fallführende Person und das Familiengericht über den Stand des Gesuchs.

Ablehnung: Sind die Bedingungen für eine AFAB nach BeG nicht erfüllt, wird das Gesuch abgelehnt.

Die Mitteilung erfolgt an den AFAB-Anbieter. Dieser informiert die Erziehungsberechtigten, die fallführende Person und das Familiengericht.

AFAB ausserhalb BeG

Kommt es zu einer AFAB ausserhalb des BeG, gilt die Bevorschussungspflicht der Gemeinde (frühzeitige Kontaktaufnahme durch fallführende Person).

5. Elemente von besonderer Bedeutung

5.1 Wer muss AFAB finanzieren?

AFAB kann – wenn sie zur Vermeidung einer Platzierung erfolgt, Kosten von mehr als Fr. 1'110.– Franken pro Monat auslöst und von einem anerkannten Anbieter erbracht werden kann – nach Betreuungsgesetz BeG finanziert werden.

Bei einer Finanzierung der AFAB nach BeG werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

- Gemeinde Fr. 930.– (falls ein Kind der Familie eine Tagessonderschule besucht, Fr. 310.–, falls zwei Kinder der Familie eine Tagessonderschule besuchen oder ein Kind in einem anerkannten Heim platziert ist, kein Beitrag)
- Eltern, bevorschusst durch die Gemeinde: Fr. 180.– (falls ein Kind der Familie eine Sonderschule besucht, entfällt der Elternbeitrag)
- Restkosten: Aufteilung zu 60 % durch den Kanton und zu 40 % durch die Gemeinden, nach Massgabe der Bevölkerungszahl.

Ist die Finanzierung über das BeG nicht möglich und die Massnahme von einem Familiengericht angeordnet, muss die Gemeinde Kostengutsprache leisten. Ist die Massnahme freiwillig, prüft die Gemeinde die Kostengutsprache aufgrund des Fachberichtes. Betreffend Finanzierung wird auf das

Handbuch Soziales verwiesen, welches abrufbar ist unter: www.ag.ch > Verwaltung > Departement Gesundheit und Soziales > Soziales > Soziale Sicherheit > [Handbuch Soziales](#).

5.2 Vorgehen bei Dringlichkeit

AFAB ist primär keine Nofallmassnahme. Besteht ein dringlicher Bedarf obliegt die Priorisierung den Anbietern. Eine rückwirkende Finanzierung nach BeG ab Zeitpunkt des Entscheids des Familiengerichts oder des Vorliegens des Fachberichts und der Kostengutsprache der Gemeinde ist möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anbieter über ein Kontingent verfügt. Handelt es sich um eine AFAB, die von einem Familiengericht angeordnet wurde, ist die Gemeinde in der Pflicht, die Kosten zu bevorschussen – unabhängig davon, ob eine Finanzierung nach BeG möglich ist.

5.3 Vorgehen bei Nicht-Verfügbarkeit von Kontingenten

Sind die Kontingente ausgeschöpft, kann die AFAB nicht über das BeG finanziert werden. Handelt es sich um eine AFAB, die von einem Familiengericht angeordnet wurde, ist die Gemeinde in der Pflicht, die Kosten zu bevorschussen, und allenfalls zu übernehmen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind. Handelt es sich um eine AFAB mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, muss die Gemeinde aufgrund des Fachberichtes die Massnahme prüfen und entsprechend Kostengutsprache leisten oder ablehnen. Gegebenenfalls müssen alternative Unterstützungsmassnahmen ergriffen werden.

Die Angebotsplanung sieht einen schrittweisen Ausbau des Angebots vor. Es wird langfristig ein Angebot angestrebt, das dem Bedarf entspricht. Es können jedoch Engpässe auftreten, insbesondere in den ersten Jahren des Aufbaus von 2022 bis 2026.

5.4 Übergang von einer zivilrechtlichen zu einer freiwilligen Massnahme

Ist ein Wechsel von einer zivilrechtlichen zu einer freiwilligen Massnahme absehbar, soll möglichst frühzeitig eine Kostengutsprache bei der Gemeinde erwirkt werden. So kann eine unterbruchsfreie Weiterführung der Begleitung sichergestellt werden.

5.5 Finanzierung bei Unterbrüchen und bei wechselnder Intensität

Der Schwellenwert für die Höhe der Kosten (mindestens Fr. 1'110.– pro Monat) wird über sechs Monate gemittelt. Damit kann die Intensität kurzfristig unter den Schwellenwert fallen, ohne dass die Massnahme geändert werden muss. Erreicht eine Massnahme nach sechs Monaten den Schwellenwert nicht, wird die Finanzierung rückwirkend geändert. Dies hat zur Folge, dass auch der Gemeindebeitrag entfällt und die Kosten zulasten der Eltern im Rahmen der Unterhaltungspflicht anfallen, oder subsidiär über andere Kostenträger der Gemeinde getragen werden müssen.

Kurze Unterbrüche werden durch den oben genannten Ausgleichsmechanismus aufgefangen. Bei längeren Unterbrüchen kann die Leistung beendet und dann wieder aufgenommen werden – sofern die entsprechenden Entscheide (des Familiengerichts oder der Gemeinde) noch gültig sind, kann dies mit den ursprünglichen Nachweisen erfolgen.

5.6 Rahmenbedingungen und Prozess beim Übergang von einer hochschwelligen zu einer niederschwelligen aufsuchenden Familienarbeit

Fallen die Kosten der AFAB unter den Schwellenwert, was grundsätzlich erwünscht ist, so ändert die Finanzierung. Diese ist nicht mehr nach BeG geregelt. Damit gelten die regulären Vorgaben zur Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen. Dies kann dazu führen, dass sich die Kosten für die betroffene Familie erhöhen, da die Gemeinde nicht mehr verpflichtet ist, den Gemeindeanteil zu tragen. Dies kann eine Erhöhung der Kosten für die Familie von Fr. 180.– bis zu Fr. 1'100.– pro Monat bedeuten.

5.7 AFAB bei ausserfamiliären Platzierungen

AFAB kann nicht gleichzeitig zu einer laufenden Platzierung über das BeG finanziert werden. Die stationären Einrichtungen können jedoch die Familienbegleitung fortführen, müssen diese aber aus ihren Mitteln finanzieren. Ist eine intensive Begleitung im Anschluss an eine Platzierung erforderlich, so kann diese nach BeG finanziert werden. Die Verkürzung eines Heimaufenthaltes gilt als Vermeidung desselben.

5.8 Klärung der Zuständigkeit bei Beteiligung von zwei Gemeinden respektive Kantonen

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes, das die AFAB auslöst. Allerdings sind die Anbieter im Aargau nicht verpflichtet, ihre Leistungen ausserkantonale zu erbringen. Bei der Finanzierung über die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe ist der Unterstützungswohnsitz massgebend (vgl. Handbuch Soziales).

5.9 Verfügbarkeit der Leistung

Das Angebot der AFAB über BeG ist ein seit 2022 neu gestartetes Angebot, das sich bis 2026 in der Aufbauphase befindet. In dieser Phase werden die Kontingente und die Kapazitäten der Leistungserbringer schrittweise ausgebaut und sollen schliesslich den Bedarf möglichst decken. Die Kontingente werden zwischen SHW und Anbieter in einem Leistungsvertrag festgelegt.

Ob Kontingente bei einem Anbieter vorhanden sind, kann durch die Anfrage an den Anbieter abgeklärt werden. Der Anbieter koordiniert sein Kontingent selbst und gibt jeweils Auskunft, ob er noch über Kontingente verfügt oder nicht.

Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Aufsuchende Familienarbeit
BeG	Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (SAR 428.500, Betreuungsgesetz, BeG)
BeV	Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (SAR 428.511, Betreuungsverordnung, BeV)
BFEK	Beratung für Eltern und Kinder
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
CONNET	Fachapplikation der Abteilung SHW
JEFB	Jugend-, Ehe- und Familienberatung
JUGA	Jugendanwaltschaft
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KJPP	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
FKJP	Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie
MVB	Mütter- und Väterberatung
SD	Sozialdienst
SHW	Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten, Kanton Aargau
SPD	Schulpsychologischer Dienst
VABB	Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände
VAGG	Vereinigung Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
VAGS	Vereinigung Aargauer Gemeindesozialdienste
VJEFB	Vereinigung Jugend-, Ehe- und Familienberatung